

Eingabehilfe im Vorlauf der Beratung von Testvorhaben der Stiftung Warentest

Satzungsgemäß hat das Kuratorium die Aufgabe, Untersuchungsvorhaben vorzuschlagen und darauf hinzuwirken, dass bei ihrer Durchführung ein Höchstmaß an Sachgerechtigkeit und Klarheit erreicht wird. Dabei steht für die industriellen Kuratoren im Vordergrund, vorgeschlagene Vorhaben entsprechend § 8.1 der Satzung sachgerecht zu verändern, wenn dies notwendig erscheint, oder ihnen sogar entsprechend § 8.2 zu widersprechen (Wortlaut s. S. 2).

Änderungsverfahren

Ein Änderungsvorschlag sollte eingebracht werden, wenn z. B.

- ✚ wichtige sachliche Gesichtspunkte eine Änderung der Geräteauswahl oder des Testzeitpunkts notwendig erscheinen lassen
- ✚ aufgrund der Testbeschreibung fehlerhafte Testurteile zu erwarten sind.

Widerspruch

Ein Widerspruch sollte eingebracht werden, wenn z. B.

- ✚ das zu untersuchende Projekt derzeit keine Marktbedeutung hat
- ✚ eine neue Produktgeneration vor der Markteinführung steht
- ✚ der Test eine Wiederholung nahezu gleichartiger Produkte oder Dienstleistungen in zu geringem Zeitabstand darstellt
- ✚ die Grundlagen für eine objektive Beurteilung fehlen.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, sollten entsprechende **Stellungnahmen bzw. Widersprüche sachlich präzise begründet den industriellen Kuratoren über den BDI termingerecht (mindestens 8 Kalendertage vor der Kuratoriumssitzung) mitgeteilt werden.** Ergänzend zu den Stellungnahmen sollten die Branchen- und Fachverbände **Kontaktadressen von Ansprechpartnern** vermerken, die den Kuratoren Detailinformationen geben können. Schriftliche Informationen über die Hintergründe der Stellungnahme können ebenfalls hilfreich sein.

Das alles soll die Kuratoren in die Lage versetzen, sich bestmöglich auf eine sachlich fundierte Diskussion mit den anderen im Kuratorium vertretenen Gruppen vorzubereiten.

Die Eingabehilfe ist begründet durch die vorerwähnten Bestimmungen der geltenden Satzung der Stiftung Warentest vom Januar 2008:

Änderungsverfahren

§ 8.1

... Das Kuratorium wirkt darauf hin, dass bei der Anlage und Durchführung der Untersuchungen sowie der Darstellung, Erläuterung und Veröffentlichung der Ergebnisse ein Höchstmaß an Sachgerechtigkeit und Klarheit erreicht wird. ...

Widerspruch

§ 8.2

... Das Kuratorium kann gegen die Durchführung eines Vorhabens in der Sitzung Widerspruch erheben. Im Falle eines Widerspruchs kann der Vorstand das Vorhaben in einer (weiteren) Sitzung des Kuratoriums erneut zur Beratung stellen. Gegen den alsdann mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder erhobenen, schriftlich zu begründenden Widerspruch darf der Vorstand Untersuchungsvorhaben nur verwirklichen, wenn der Verwaltungsrat einstimmig seine Zustimmung erteilt. Entsprechendes gilt für die Übernahme von Ergebnissen vergleichender Untersuchungen. ...